

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0051/2008

29.2.2008

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken hinsichtlich der Verlängerung des Übergangszeitraums (KOM(2007)0572 – C6-0334/2007 – 2007/0202(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Miroslav Ouzký

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch Fettdruck gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	8
VERFAHREN.....	9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken hinsichtlich der Verlängerung des Übergangszeitraums
(KOM(2007)0572 – C6-0334/2007 – 2007/0202(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0572),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 37 und 152 Absatz 4 Buchstabe b des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0334/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0051/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 1

Verordnung (EG) Nr. 998/2003

Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitungssatz

Vorschlag der Kommission

„Bis zum **31. August 2009** dürfen Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten in das Hoheitsgebiet Irlands, Maltas, Schwedens und des Vereinigten Königreichs nur eingeführt werden, wenn folgende Anforderungen

Geänderter Text

„Bis zum **30. Juni 2010** dürfen Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten in das Hoheitsgebiet Irlands, Maltas, Schwedens und des Vereinigten Königreichs nur eingeführt werden, wenn

erfüllt sind:“

folgende Anforderungen erfüllt sind:“

Begründung

Die vorgeschlagene Verlängerung des Übergangszeitraums könnte sich als unzureichend erweisen, um eine Einigung über eine Nachfolgeregelung zu erzielen. Angesichts der Tatsache, dass noch immer kein Vorschlag vorliegt und das Europäische Parlament 2009 neu gewählt wird, erscheint ein längerer Übergangszeitraum angemessen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 - NUMMER 2

Verordnung (EG) Nr. 998/2003

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis zum **31. August 2009** dürfen Finnland, Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich hinsichtlich der Echinokokkose sowie Irland und das Vereinigte Königreich hinsichtlich Zecken die Verbringung von Heimtieren in ihr Hoheitsgebiet an die besonderen Vorschriften knüpfen, über die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verfügen.

Änderungsantrag

Bis zum **30. Juni 2010** dürfen Finnland, Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich hinsichtlich der Echinokokkose sowie Irland, **Malta** und das Vereinigte Königreich hinsichtlich Zecken die Verbringung von Heimtieren in ihr Hoheitsgebiet an die besonderen Vorschriften knüpfen, über die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verfügen.

Begründung

Mit der Ergänzung um Malta wird die Liste der Länder, in denen bereits besondere Vorschriften in Bezug auf Zecken gelten, vervollständigt. Versehentlich wurde im Vorschlag der Kommission Malta nicht gemeinsam mit denjenigen Mitgliedstaaten aufgeführt, die bereits über ein spezielles System hinsichtlich der Zeckenbekämpfung verfügen

Die vorgeschlagene Verlängerung des Übergangszeitraums könnte sich als unzureichend erweisen, um eine Einigung über eine Nachfolgeregelung zu erzielen. Angesichts der Tatsache, dass noch immer kein Vorschlag vorliegt und das Europäische Parlament 2009 neu gewählt wird, erscheint ein längerer Übergangszeitraum angemessen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 - NUMMER 3

Verordnung (EG) Nr. 998/2003

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

(3) In Artikel 23 wird das Datum
„1. Januar 2008“ durch das Datum
„**1. September 2009**“ ersetzt.

Änderungsantrag

(3) In Artikel 23 wird das Datum
„1. Januar 2008“ durch das Datum
„**1. Juli 2010**“ ersetzt.

Begründung

Siehe Begründung zur Änderung von Artikel 1 Nummer 1.

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 werden die Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken zwischen Mitgliedstaaten oder nach deren Einführung oder Wiedereinführung in das Gebiet der Gemeinschaft aus einem Drittland harmonisiert. Die Verordnung schreibt unter anderem einen Heimtierausweis für Katzen, Hunde und Frettchen vor, der bei deren Verbringung aus einem Mitgliedstaat in einen anderen mitgeführt werden muss, und aus dem hervorgeht, dass das Tier gegen Tollwut geimpft wurde. Die Verordnung sieht jedoch vorübergehende Ausnahmeregelungen vor, die einige Mitgliedstaaten bis zum 3. Juli 2008 in Anspruch nehmen können (Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 16).

Artikel 6 Absatz 3 bietet die Möglichkeit, den Übergangszeitraum durch eine Rechtsvorschrift zu verlängern. Dies sollte auf Grundlage eines Berichts geschehen, den die Europäische Kommission dem Parlament und dem Rat bis zum 1. Februar 2007 vorlegt (Artikel 23).

Dieser Bericht konnte nicht rechtzeitig vorgelegt werden. Bis zur Vorlage des Berichts und angesichts der benötigten Zeit für eine möglicherweise erforderliche und umfangreichere Überprüfung der Verordnung schlägt die Kommission vor, die gegenwärtig geltenden Ausnahmeregelungen bis zum 31. August 2009 zu verlängern.

VERFAHREN

Titel	Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0572 – C6-0334/2007 – 2007/0202(COD)
Datum der Konsultation des EP	8.10.2007
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 11.10.2007
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 11.10.2007
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	AGRI 21.11.2007
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Miroslav Ouzký 31.1.2008
Prüfung im Ausschuss	25.2.2008
Datum der Annahme	26.2.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 34 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Margrete Auken, Irena Belohorská, Johannes Blokland, John Bowis, Magor Imre Csibi, Chris Davies, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Edite Estrela, Jill Evans, Matthias Groote, Satu Hassi, Gyula Hegyi, Marie Anne Isler Béguin, Dan Jørgensen, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Urszula Krupa, Linda McAvan, Roberto Musacchio, Riitta Myller, Miroslav Ouzký, Guido Sacconi, Karin Scheele, Carl Schlyter, Antonios Trakatellis, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber, Glenis Willmott
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Kathalijne Maria Buitenweg, Hélène Goudin, Genowefa Grabowska, Jutta Haug, Johannes Lebech